

Anlage 1

Haushaltssatzung

der Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 05.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

24.946.752 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

28.782.870 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

23.609.811 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

27.679.685 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

2.397.760 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

3.071.820 €

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

790.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
und

0 €

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

3.836.118 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

25.000.000 €

Anlage 1

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 305 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.